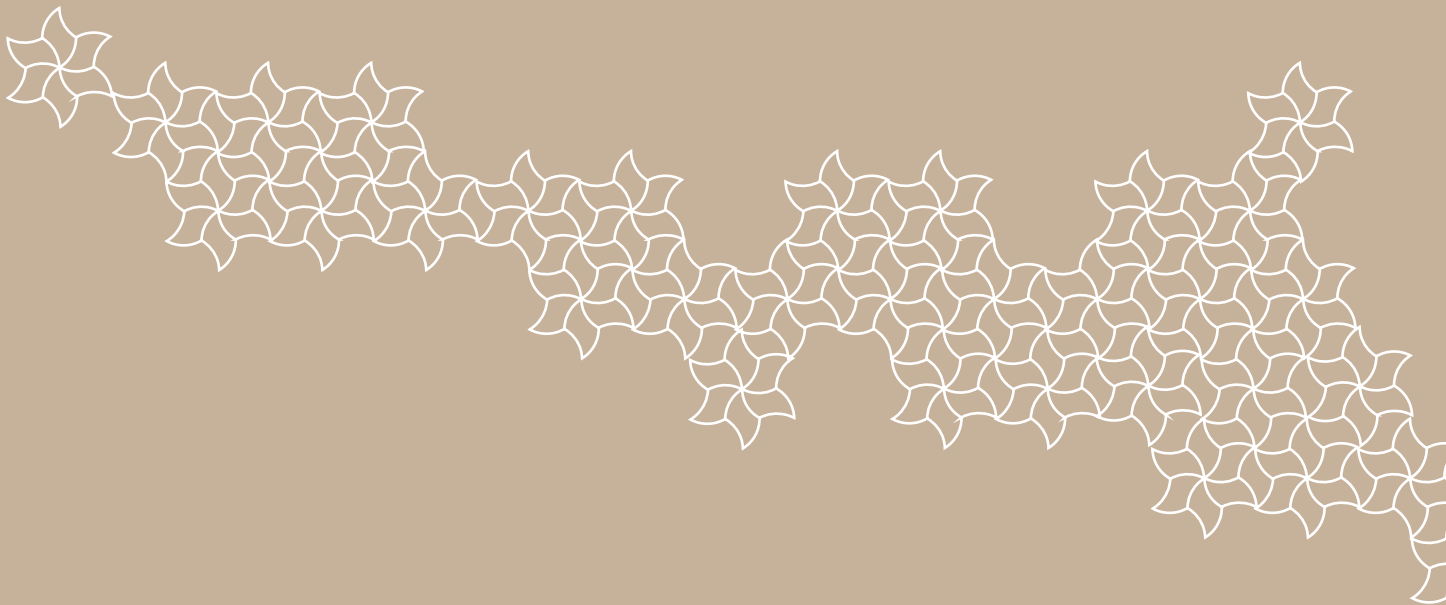


@vocate

Falle ich mit meiner Tätigkeit unter das Geldwäschereigesetz?

Stand 08/2019



@vocate
+41 71 227 80 00
info@vocate.ch

www.atvocate.ch
Brühlgasse 11 | 9000 St. Gallen
Stockerstrasse 12 | 8002 Zürich

Falle ich mit meiner Tätigkeit unter das Geldwäschereigesetz?

Das Geldwäschereigesetz (GwG) bildet die aufsichts- und präventivrechtliche Grundlage zur **Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung** im Finanzsektor. Es auferlegt den Finanzintermediären und Händlern Sorgfaltspflichten in ihrer Berufsausübung, um so die Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung möglichst wirkungsvoll zu bekämpfen.

In der Praxis sind sich viele Personen nicht sicher, ob sie mit ihrer Tätigkeit unter die Anwendbarkeit des GWG's fallen (Unterstellungspflicht). Im nachfolgenden soll kurz aufgezeigt werden, welches die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Unterstellung sind. Bei Unsicherheit einer Unterstellungspflicht raten wir Ihnen dringend an, dies abklären zu lassen, denn die Nichtbeachtung der Geldwäschereibestimmung kann zu unangenehmen Konsequenzen führen.

I. Der Anwendungsbereich des Geldwäschereigesetzes

Dem Geldwäschereigesetz untersteht, wer Finanzintermediär ist. Neben den grossen Finanzintermediären wie Banken, Versicherungen, Fondsleitungen u.a. definiert das Gesetz in Art. 2 Abs. 3 GWG auch folgende Personen als Finanzintermediäre:

«Finanzintermediäre sind auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen; insbesondere Personen, die:

- a. **das Kreditgeschäft** (namentlich durch Konsum- oder Hypothekarkredite, Factoring, Handelsfinanzierungen oder Finanzierungsleasing) betreiben;
- b. **Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr** erbringen, namentlich für Dritte elektronische Überweisungen vornehmen oder Zahlungsmittel wie Kreditkarten und Reisechecks ausgeben oder -verwalten;
- c. für **eigene oder fremde Rechnung** mit Banknoten und Münzen, Geldmarktinstrumenten, Devisen, Edelmetallen, Rohwaren und Effekten (Wertpapiere und Wertrechte) sowie deren Derivate handeln;

- d. ...;
- e. **Vermögen verwalten;**
- f. als **Anlageberater Anlagen tätigen;**
- g. Effekten aufbewahren oder verwalten.»

Zusätzlich zu den obigen Kriterien muss die Berufsmässigkeit gemäss Art. 7 der Verordnung zum Geldwäschereigesetz gegeben sein, damit eine Unterstellung gegeben ist.

Ein Finanzintermediär übt seine Tätigkeit dann berufsmässig aus, wenn er:

- a. damit pro Kalenderjahr einen Bruttoerlös von **mehr als CHF 50 000 erzielt;**
- b. pro Kalenderjahr **Geschäftsbeziehungen** mit **mehr als 20 Vertragsparteien** aufnimmt, die sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken, oder pro Kalenderjahr mindestens 20 solche Beziehungen unterhält;
- c. unbefristete Verfügungsmacht über fremde **Vermögenswerte** hat, die zu einem beliebigen Zeitpunkt CHF 5 Millionen überschreiten; oder
- d. **Transaktionen** durchführt, deren Gesamtvolumen **CHF 2 Millionen** im Kalenderjahr überschreitet.

2. Die Qualifikation als Finanzintermediär

Ob jemand ein Finanzintermediär ist und ob eine Tätigkeit gemäss den obgenannten Definitionen vorliegt, ist nicht immer eindeutig und muss anhand der weiteren Ausführungsbestimmungen rund um das GWG abgeklärt werden. Die FINMA hat zur Klärung diverser Fragen das Rundschreiben 2011/01

mit dem Titel „Finanzintermediation nach GWG“ erstmals per 1.1.2011 veröffentlicht. Die letzten Änderungen dieses Rundschreibens datieren vom 26. Oktober 2016 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2017 und haben neben diversen Anpassungen auch den Titel des Rundschreibens geändert in „Tätigkeit als Finanzintermediär nach GWG“.

Die früher geltende Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF) wurde aufgehoben und seit dem 1.1.2016 ist die neue Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GwV) gültig, welche nähere Ausführungen zum GWG beinhaltet.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen im Zusammenhang mit der Unterstellungspflicht von Finanzintermediären zur Verfügung.